

REACH: „Wer hilft mir weiter?“

Die Europäische Union plant eine komplette Neuordnung des Chemikalienrechts. Es ist eine, wenn nicht sogar die umfangreichste Verordnung in der Geschichte der Europäischen Union mit einem Umfang von über 1.200 Seiten. Viele Unternehmen des produzierenden Gewerbes wissen allerdings noch nicht, dass auch sie massiv von der Novelle betroffen sind. Die nachfolgenden Fragen und Antworten sollen helfen, über die geplante Chemikalienpolitik und die Betroffenheit der Unternehmen aufzuklären.

Worum geht es bei der geplanten Chemikalienverordnung?

Primäres Ziel ist die Konsolidierung des zersplitterten Chemikalienrechts. Die EU will ein einheitliches System zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien schaffen – kurz REACH genannt, in das die bisherigen unterschiedlichen Regelungen für Alt- und Neustoffe überführt werden. Neben den Produzenten und Importeuren von Chemikalien sollen nun auch alle nachgeschalteten Anwender dieser Stoffe in die komplexen Registrierungs- und Zulassungsprozesse mit eingebunden werden. Das heißt, von der geplanten Novelle wird das gesamte produzierende Gewerbe massiv betroffen sein. Mit der Neuordnung des Chemikalienrechts ist außerdem eine Beweislastumkehr vorgesehen: Während bisher a priori alle chemischen Stoffe für jegliche Verwendungszwecke eingesetzt werden dürfen, bis die Behörden bestimmte Anwendungen verbieten, müssen nun zuerst alle gewerblichen Akteure in der Lieferkette – Produzenten, Händler und Verwender von Chemikalien – den sicheren Umgang der Stoffe in ihren Verwendungszwecken nachweisen, bevor sie diese vermarkten dürfen.

Wer ist betroffen?

Grundsätzlich sind alle Industrie- und Handelsbereiche betroffen, die mit chemischen Stoffen im weitesten Sinne in Berührung kommen. So werden voraussichtlich auch Metalle und Naturstoffe unter die erwartete Verordnung fallen, ebenso alle Stoffgemische, die so genannten Formulierungen. Sekundär hat die geplante Novelle dann auch Auswirkungen auf Erzeugnisse, denn letzten Endes bestehen alle Produkte, wie zum Beispiel Computer, Autos, Handys oder Textilien, aus Stoffen. Die Betroffenheit von Unternehmen hängt von vielen Faktoren ab. „Über den Daumen gepeilt“ kann man diese grob anhand eines einfachen Tests abschätzen (vgl. untenstehende Abbildung).

Ab wann gilt die neue Verordnung?

Ab wann genau die Verordnung in Kraft tritt, steht noch nicht fest: Das legislative Verfahren läuft noch. Der Verordnungsentwurf der EU-Kommission ist am 29. Oktober 2003 veröffentlicht worden. Nun müssen diesem noch das Europäische Parlament und der Rat zustimmen. Änderungen am Text des Entwurfs sind nicht nur möglich, sondern auch wahrscheinlich. Mit dem In-Kraft-Treten wird im Frühjahr 2007 gerechnet. Allerdings muss beachtet werden, dass eine EU-Verordnung sofort gilt und nicht noch erst in deutsches Recht umgesetzt werden muss.

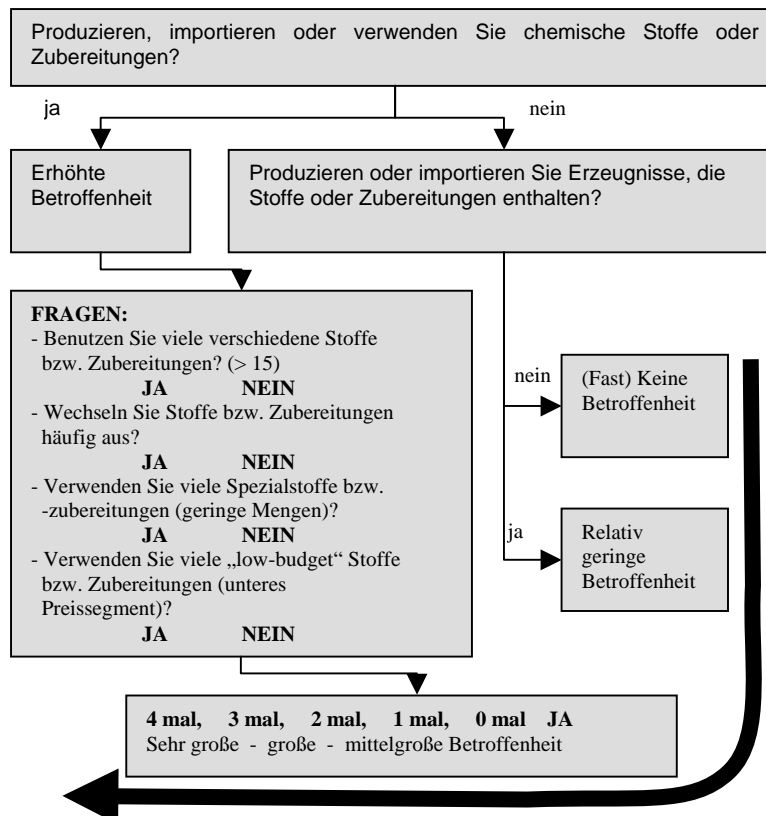
Geplant ist zunächst eine Vorregistrierungsphase, in der alle Stoffe mit Hersteller- und Kontaktadresse in einem Stoffregister innerhalb 18 Monaten bei der neu zu installierenden europäischen Chemikalienagentur einzutragen sind.
Die Registrierung der Stoffe soll anschließend in Staffeln nach der hergestellten bzw. importierten Menge erfolgen:

Menge in Tonnen pro Jahr:	Spätestens nach :
> 1.000 und Stoffe, die unter die Zulassung fallen.	3 Jahren
100 - 1000	6 Jahren
10 -100	9 Jahren
1 - 10	11 Jahren

Wo kann man sich informieren?

Den kompletten Verordnungsentwurf kann man im Internet einsehen unter: http://europa.eu.int/eur-lex/de/com/pdf/2003/com2003_0644de.html. Mit über 1.200 Seiten Umfang ist dieser jedoch alles andere als übersichtlich. Eine kurze Zusammenfassung der Thematik bietet der DIHK in Form eines Flyers an, dieser ist zu finden unter: www.dihk.de, Innovation und Umwelt, Umweltberatung. Mit Rat und Tat stehen natürlich auch die Industrie- und Handelskammern den Unternehmen zur Verfügung (www.ihk.de).

Abbildung: Test zur Abschätzung der Betroffenheit



Was sollten Betroffene schon jetzt tun?

Wenn man als Unternehmer betroffen ist, sollte man unbedingt den Verordnungsentwurf einsehen. Man muss nicht die kompletten 1.200 Seiten lesen, aber einen gewissen Überblick sollte man sich verschaffen.

In einem zweiten Schritt sollten die betriebsinternen Stoffflüsse grob und unbürokratisch abgeschätzt werden. Chemikalien werden nämlich durch die Registrierungskosten teurer. Es besteht sogar die Gefahr, dass bestimmte Stoffe, insbesondere Spezialitäten, nicht mehr wirtschaftlich in der EU zu produzieren sind und somit vom Markt genommen werden.

Die folgenden Fragen sollen eine Anleitung für die Analyse der Stoffflüsse bieten:

1. Welche Stoffe, Chemikalien, Rohmaterialien und Formulierungen (Gemische von Chemikalien) benutzen, produzieren oder importieren Sie?
2. In welchen Mengen (in Tonnen pro Jahr) produzieren, importieren bzw. verwenden Sie diese?
3. Wie häufig wechseln Sie Stoffe bzw. Formulierungen aus?
4. In welchen Verwendungszwecken werden diese Stoffe bzw. Formulierungen bei Ihnen eingesetzt? Können Menschen oder die Umwelt mit den Stoffen an sich oder in Erzeugnissen in Berührung kommen?
5. Erfragen Sie bei Ihren Lieferanten, ob Sie nach dem In-Kraft-Treten der geplanten Chemikalienverordnung noch alle benötigten Stoffe beziehen können. Gibt es ggf. noch andere potenzielle Lieferanten?
6. Hersteller und Importeure können Stoffe gemeinsam – in einem Konsortium – registrieren und dadurch Kosten einsparen. Informieren Sie sich deshalb – soweit möglich, welche ihrer Mitbewerber die Stoffe auch noch herstellen bzw. importieren.
7. Was wissen Sie bereits über die von Ihnen hergestellten, importierten oder verwendeten Stoffe? Liegen Ihnen vielleicht schon Stoffdaten aus früheren Untersuchungen vor?
8. Können Sie die notwendigen Stoffuntersuchungen selbst durchführen oder benötigen Sie ein externes Labor?

Kontakt:

IHK Hannover, Industrie und Verkehr, Dr. Alexander Witthohn,

Tel. / Fax: (0511) 3107-405/430, E-Mail: witthohn@hannover.ihk.de